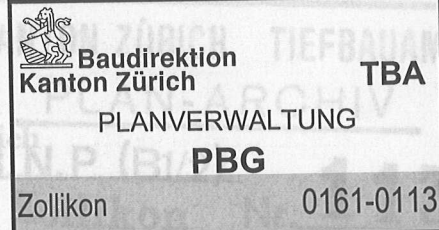


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 25. November 1954.**



3284. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 30. August 1954 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. August 1954 betreffend Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Zollikerstrasse zwischen Stadtgrenze und Niederfelbenweg, Festsetzung von Baulinien am Mattenweg sowie Abänderung der nordwestlichen Baulinie der Rosengartenstrasse bei der Einmündung in die Forchstrasse in Zollikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 6. August 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. August 1954 keine Rekurse ein.

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines bergseitigen Trottoirs an der genannten Teilstrecke der Zollikerstrasse wird die dortige Baulinie um 2,2 m zurückgesetzt, sodass sich ein Baulinienabstand von 20 m entsprechend demjenigen der stadtzürcherischen Zollikerstrasse ergibt. Der Vorgarten erhält damit eine Breite von 6 m, die sich gegen die Einmündung des Niederfelbenweges auf 5,5 m reduziert.

Der von der Zollikerstrasse abzweigende Mattenweg ist eine etwa 90 m lange, in einem Kehrplatz endigende Quartierstrasse ohne jede Verkehrsbedeutung. Die neu festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 16 m bzw. von 14 m bergseits des Kehrplatzes auf, wo der Mattenweg nur noch als Fussweg ausgebildet ist.

Zur Arrondierung ihres zwischen der Forch- und der Binzstrasse im Zollikerberg gelegenen Areals Kat.-Nr. 3658 konnte die Gemeinde Zollikon die angrenzende Parzelle Kat.-Nr. 1320 bei der Einmündung der Binz- in die Forchstrasse erwerben. Sie musste aber Realersatz durch Abtretung der beiden gemeindeeigenen Parzellen Kat.-Nr. 5305 und 6500 an der Forch-Rosengartenstrasse leisten. Zur Verbesserung der Ueberbaumungsmöglichkeit der Parzelle Kat.-Nr. 5305 wurde die nordwestliche Baulinie der Rosengartenstrasse bei der Einmündung in die Forchstrasse leicht abgeändert. Gemäss einer am Grundbuch angemerkten Personalservitut dürfen auf dieser Parzelle keine Bäume und Sträucher gesetzt werden und die Pflanzen sind maximal auf 40 cm Höhe unter der Schere zu halten. Die Uebersicht bei der Strasseneinmündung sollte daher trotz der Baulinienabänderung gewährleistet bleiben.

Die Vorlagen können genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 4. August 1954 betreffend Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Zollikerstrasse zwischen Stadtgrenze und Niederfelbenweg, Festsetzung von Baulinien am Mattenweg und Abänderung der nordwestlichen Baulinie der Rosengartenstrasse bei der Einmündung in die Forchstrasse in Zollikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rück-
sendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 25. November 1954.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Isler</i>	EINSICHT
ORD.-B.	AKTEN